

Aenderung der Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 19. April 1993

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Der Grosse Gemeinderat von Zug hat in seiner Sitzung vom 12. März 1991 die Motion P. Hofmann / T. Niederberger betr. Amtsregelung für die Exekutive der Stadtgemeinde Zug erheblich erklärt und diskussionslos an den Stadtrat überwiesen. Dadurch wurde der Stadtrat beauftragt, "dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag zu erstatten betreffend den zukünftigen Status des Stadtrates aufgrund einer Neuorganisation inbezug auf die Aufteilung der Amtsbereiche, die Anstellungsart und über die sich daraus ergebende zeitgemässe Besoldungs- und Pensionskassenleistung für die Stadträte."

Der Stadtrat hat an seiner Klausurtagung vom 8. und 9. April 1991 den "IST-Zustand" seiner Tätigkeitsbereiche sowie die Strukturen der einzelnen Verwaltungsabteilungen analysiert und Modelle für fünf (exkl. Präsidialabteilung) inhaltlich definierte Verwaltungsabteilungen mit arbeitsmässig ausgewogenen Aufgabenkreisen entworfen. Dann hat der Stadtrat Kontakt mit zwei ehemaligen Exekutivmitgliedern vergleichbarer Städte aufgenommen, nämlich mit Herrn Dr. Armand Wyrsh, alt Stadtrat von Luzern, und Herrn Ernst Eggenberg, alt Stadtpräsident und Nationalrat von Thun. Die beiden Persönlichkeiten haben sich bereit erklärt, die mit der Motion verbundenen komplexen Fragen und Aufgaben anzugehen und aus neutraler Sicht und grosser praktischer Erfahrung lösen zu helfen.

In der stadträtlichen Klausurtagung vom 10. Juni 1992 wurde das Thema "Aenderung der Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates" mit den Experten intensiv behandelt, nachdem in den Wochen vor dieser Klausurtagung in persönlichen Gesprächen der Motionär Peter Hofmann, die Herren Dr. Heinz Fierz, Präsident RPK, Paul Tschudi, Präsident GPK, Hans Abicht, Präsident BPK sowie auch Beamtinnen und Beamte der Stadtverwaltung zur Reorganisation und zu einer allfälligen Aenderung der Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates befragt worden sind. Im Informationsbrief vom 24. Juni 1992 haben wir allen Mitgliedern des Grossen Gemeinderates das Grobkonzept der Reorganisation im Bereich der Stadtverwaltung und der Aenderung der Rechtsstellung der Mitglieder des

Stadtrates bekannt gegeben. Nach weiteren, z.T. ganztägigen Sitzungen des Stadtrates mit den Experten, liegt nun der ausführliche Expertenbericht zur Aenderung der Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates vor. Dieser Expertenbericht für die Stadt Zug zur Aenderung der Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates bildet zusammen mit dem Reglement über die Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) einen integrierten Bestandteil dieser Vorlage.

## II.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16. März 1993 die Anpassung der Verwaltungsorganisation auf den 1. Januar 1994 beschlossen und eine Erfahrungsphase von zwei Jahren eingeführt. Diese Anpassungen der Verwaltungsorganisation (vgl. Ziff. 8.10 im Expertenbericht) beschränken sich auf die notwendigen Strukturanpassungen, die sich aus dem vorgesehenen Hauptamtsstatus der Stadträte und aus der angestrebten politischen Ausgeglichenheit der Mandate ergeben.

### Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, vom Expertenbericht zur Aenderung der Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates Kenntnis zu nehmen und das Reglement über die Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) zu genehmigen. Im weitern beantragen wir, die Motion P. Hofmann / T. Niederberger betr. Amtsregelung für die Exekutive der Stadtgemeinde Zug von der Geschäftsliste als erledigt abzuschreiben.

Zug, 19. April 1993

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:      Der Stadtschreiber:

Othmar Kamer

Albert Müller

### Beilage:

- Beschlussesentwurf
- Expertenbericht für die Stadt Zug zur Aenderung der Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates (mit Anhang 1 - 4)
- Kommentar zum Entwurf für ein Reglement über die Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates von Zug

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND REGLEMENT UEBER DIE AENDERUNG DER RECHTSSTELLUNG DER MITGLIEDER DES STADTRATES

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1209 vom 19. April 1993 und der vorberatenden Kommission

b e s c h l i e s s t :

1. Vom Expertenbericht für die Stadt Zug zur Aenderung der Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates wird Kenntnis genommen.
2. Dem Reglement über die Aenderung der Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates wird zugestimmt.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses tritt sofort in Kraft.

Ziffer 2 dieses Beschlusses tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Ziff. 2 vom Regierungsrat genehmigt am:

# **EXPERTENBERICHT**

## **für die Stadt Zug**

zur

**Aenderung der Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates**

## Expertenbericht

### Vorbemerkungen

#### Zielsetzung und Auftrag

Absicht des Stadtrates:

- Bessere Verteilung der stadträtlichen Arbeit (5 Stadträte) in bezug auf die Führung von Verwaltungsabteilungen
- Optimales Funktionieren der gesamten städtischen Verwaltung unter Berücksichtigung aller Funktionselemente und Arbeitsabläufe
- Klare Entscheidungsgrundlagen für Hauptamt, Nebenamt oder Vollamt der Exekutive
- Klare Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Aenderung von Art. 29 GO usw. sowie andere Aenderungen in den bisherigen Verwaltungsstrukturen

Der Stadtrat hat mit dem Beizug von zwei ehemaligen Exekutivpolitikern die Absicht verdeutlicht, die politischen Fragen und die damit verbundene öffentliche Diskussion einer ersten Priorität zuzuordnen.

#### Arbeitsweise

- Expertengespräche mit dem Stadtpräsidenten, mit allen Stadträten und mit den für den reibungslosen Verwaltungsablauf verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Aussprachen mit den zwei Kommissionspräsidenten des Grossen Gemeinderates und dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission
- Gespräche mit den Fraktionspräsidenten
- Während den Abklärungen und der Vorbereitung der Schlussempfehlungen insgesamt 6 Klausursitzungen mit dem gesamten Stadtrat (inkl. Stadtschreiber)
- In der Reorganisationsvorbereitung zahlreiche Einzelbesprechungen und verschiedene Vergleichserhebungen.

Ziel: Schrittweises Vorgehen auf gemeinsamem Nenner  
Stadtrat - Experten.

## 1. Heute geltende Ordnung

Die geltende Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1.4.1962 / 29.1.1985 geht davon aus, dass das Stadtratsmandat kein Vollzeitpensum darstellt, indem sie in § 25 Ziffer 7 dem Grossen Gemeinderat die Befugnis einräumt, für einzelne oder alle Mitglieder des Stadtrates ein Vollamt zu schaffen. Ein solcher Beschluss ist bisher nicht gefasst worden.

Auch das vom Grossen Gemeinderat erlassene Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug vom 16.12.1975 enthält keine Qualifizierung des Stadtratsmandates hinsichtlich der zeitlichen Beanspruchung. Bezüglich der Beamten und Lehrer unterscheidet es hingegen zwischen dem Hauptamt, das einer Vollzeitbeschäftigung entspricht, und dem Nebenamt. Dabei lässt die vom Grossen Gemeinderat letztmals auf den 1.1.1991 neu festgelegte Höhe der Besoldungen für den Stadtpräsidenten und die Mitglieder des Stadtrates darauf schliessen, dass er diese Mandate ungefähr als Halbämter betrachtet. Die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates beträgt nämlich rund 60 % derjenigen des höchst-besoldeten Chefbeamten, wenn man dessen Zulagen über dem Maximum gemäss § 42 des Besoldungsreglementes berücksichtigt. Die wohl begründete Annahme, dass die Mitglieder des Stadtrates für ihre Führungsverantwortung etwas höher bezahlt sein sollen als der höchstbesoldete Chefbeamte, führt zum erwähnten Schluss auf ein Halbamt.

## 2. Parlamentarische Vorstösse

### 2.1. Postulat Hotz (am 7.11.89 vom GGR als Postulat überwiesen):

#### Postulat betr. demokratische Verhältnisse in Zug

Der Stadtrat wird beauftragt, die Wahrung der demokratischen Rechte in der Stadtgemeinde Zug zu untersuchen, eventuell unter Beizug eines unabhängigen Staatsrechtlers, und leitet - falls notwendig - eine Revision der Gemeindeordnung (GO) in die Wege.

Zu diesem Postulat haben die Parteien ihre schriftlichen Stellungnahmen abgegeben, welche Stadtpräsident Dr. O. Kamer am 14.1.1992 im GGR wie folgt zusammengefasst hat:

Für die Parteien steht offenbar eine Erhöhung der Zahl der Stadträte nicht zur Diskussion. Mit Ausnahme der SGA, welche zur Arbeitsauslastung nichts sagt, wird bei allen anderen auf eine gleichmässigeren Auslastung der Stadtrats-Tätigkeit hingewiesen.

Ueber den Status Nebenamt, Hauptamt, Vollamt ist man unterschiedlicher Auffassung. Einen vergleichbaren Nenner könnte mit oder ohne Modifikation die Regierungsratslösung bilden. Man wünscht eine Gleichbehandlung der Stadträte; beim Stadtpräsidenten wird in zwei Fällen die differenzierte Aussage gemacht, dass dieser im Vollamt eingesetzt werden könnte.

## 2.2. Motion Hofmann / Niederberger:

Motion betreffend neue Amtsregelung für die Exekutive der Stadtgemeinde Zug

---

"Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag zu erstatten betreffend den zukünftigen Status des Stadtrates aufgrund einer Neuorganisation in bezug auf die Aufteilung der Amtsbereiche, die Anstellungsart und über die sich daraus ergebende zeitgemässe Besoldungs- und Pensionkassenleistung für die Stadträte.

Diese Aenderungen sollen bis spätestens auf Beginn der Amtsperiode 1995/98 in Kraft treten.

Nebst dem konkreten Antrag des Stadtrates muss der Bericht die für die Entscheidungsfindung notwendigen Alternativen und deren Bewertung enthalten."

Der Motionär Hofmann stellt in seiner ausführlichen Begründung zur Motion Hofmann / Niederberger vom 3.1.1991 an der GGR-Sitzung vom 12.3.1991 fest, dass die heutige zeitliche Belastung der Mitglieder des Stadtrates wesentlich grösser ist als der geltenden Amts- und Besoldungsregelung zugrunde gelegt wird, am grössten beim Stadtpräsidenten und beim Baupräsidenten. Sie verlangt deshalb einen Belastungsausgleich durch eine Neuaufteilung der Amtsbereiche und eine Anpassung der Besoldungs- und Vorsorgeleistungen der Stadt an die heutige Beanspruchung und an zeitgemässe Verhältnisse. Die Motion bringt andererseits die Meinung zum Ausdruck, dass eine beschränkte Möglichkeit zu Nebenbeschäftigungen aus Gründen des Wissens- und Erfahrungstransfers im Interesse der Stadt liegt und gewahrt bleiben soll.

Die Motion wurde vom GGR einstimmig überwiesen.

## 3. Lösungsvorschläge zur Anpassung der Stadtratssituation an die tatsächlichen politischen und arbeitsmässigen Verhältnisse

---

### 3.1 Aufgegebene Varianten

Hier mit Kurzkomentaren aufgeführt, als Teilbeantwortung der Motion Hofmann / Niederberger.

#### 3.1.1. Alle 5 Stadträte im Nebenamt (status quo)

Wir haben in den Gesprächen bestätigt erhalten, was vorher von den politischen Gremien zum Ausdruck gebracht worden ist, dass nämlich der Status des reinen Nebenamtes nicht mehr sachgerecht ist. Das Missverhältnis zwischen Zeitaufwand und Entschädigung verlangt einerseits von den Mandatsträgern Opfer und engt andererseits bei Vakanzen die Kandidatenauswahl ein. Zudem erhöht sich die Gefahr von

Interessenkonflikten. In Uebereinstimmung mit den vorherrschenden Parteimeinungen zur Motion Hofmann/Niederberger empfehlen wir, die bisherige Lösung der fünf Nebenämter aufzugeben.

### 3.1.2. Alle 5 Stadträte im Vollamt

Die Volksabstimmungsergebnisse decken sich mit den Aussagen zu diesem Thema in den Gesprächen. Generell wird festgehalten, dass eine Pensenregelung, die weiter geht als beim Regierungsrat des Kantons Zug (vgl. 3.2.2) in der Volksmeinung keine Mehrheit findet.

Wir sind überzeugt, dass die Einführung von 5 Vollämtern nicht nur politisch sehr schwierig sein wird, sondern - und das ist für uns ebenso entscheidend - sachlich für die nächsten Jahre noch nicht gerechtfertigt ist. Wir verweisen auf die Behördenorganisation von mittelgrossen Schweizerstädten im Vergleich (Anhang 1). Wir verzichten auf die Weiterbearbeitung dieser Variante.

### 3.1.3. Erhöhung der Zahl der Stadtratsmandate

Die Motionäre Hofmann und Niederberger erwarten in der Antwort des Stadtrates eine Stellungnahme zu dieser Frage. Wir halten als Diskussionsgrundlage folgendes fest:

- Tendenziell werden im allgemeinen Exekutivmandate reduziert, nicht aufgestockt (Berner Regierungsrat von 9 auf 7).
- 5 Mandate sind eine ideale Kollegialgrösse.
- Die Erweiterung um 2 Mandate auf 7 löst die ungleiche Verteilung nicht besser als eine Neustrukturierung mit 5 Mandaten.
- Keine politische Gruppierung fordert eine Erhöhung der Zahl der Mandate.

Wir empfehlen, als Stellungnahme zur Motion Hofmann / Niederberger die Frage der Erhöhung der Zahl der Mandate in diesem Sinne zu beantworten und verzichten auf die weitere Bearbeitung dieser Variante.

### 3.2. In Erwägung gezogene Lösungsvorschläge

- 4 Hauptämter + 1 Vollamt (Stadtpräsident)
- 5 Hauptämter + evtl. Präsidialzulagen

#### 3.2.1. Allgemeine Beurteilung der beiden Varianten

Zur sachlichen Beurteilung der heutigen Arbeitsbelastung des Zuger Stadtrates haben die einzelnen Mitglieder während mehreren Wochen des Jahres 1992 eine Zeitkontrolle durchgeführt. Bei der Tätigkeit im Dienste der Stadt sind ausser der Hauptaufgabe, der Führung einer oder mehrerer Abteilungen, die Sitzungen des Stadtrates, des Grossen Gemeinderates und der Kommissionen, ebenso die Repräsentationsverpflichtungen mitberücksichtigt worden, nicht aber

die Kantonsratssitzungen oder Aktivitäten für Parteien, Verbände, Vereine und Institutionen auf Grund privater Interessen. Die Erhebung bestätigt, dass die zeitliche Beanspruchung unterschiedlich ist, am grössten beim Stadtpräsidenten und beim Baupräsidenten. Der Durchschnitt aller fünf Pensen stellt sich auf rund 80 % der 42-Stundenwoche.

### 3.2.2. Lösung des Zuger Regierungsrates

Eine ähnliche Situation des Regierungsrates von Zug hat bei diesem vor kurzem zu einer neuen Amtsregelung geführt. Mit einer Volksinitiative ist 1988 die Aenderung der Nebenämter in Vollämter gefordert worden und, damit verbunden, ein Verbot für die Ausübung einer bezahlten nebenberuflichen Tätigkeit. Der Zuger Kantonsrat hat den Stimmbürgern eine Ablehnung der Initiative beantragt und gleichzeitig die Vornahme von Anpassungen an die veränderten Verhältnisse in eigener Kompetenz angekündigt. Nachdem die Stimmbürgerschaft am 5.3.1989 dem Antrag des Kantonsrates gefolgt ist, hat dieser am 1.2.1990 das Gesetz über die Rechtsstellung des Regierungsrates erlassen, das am 1.1.1991 in Kraft getreten ist. Darin ist das bisherige Nebenamt durch ein sogenanntes Hauptamt ersetzt worden, das die §§ 1-4 (Anhang 2) näher umschreiben. Danach beträgt nun die zeitliche Beanspruchung für das Regierungsamt mindestens 80 % eines Beamten im Vollpensum. Dazu kommt die Inanspruchnahme für repräsentative Verpflichtungen.

Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist ohne Bewilligungsvorbehalt gestattet, soweit sie zeitlich und inhaltlich mit dem Regierungsamt vereinbar ist. Damit im Zusammenhang werden im einzelnen die mit dem Regierungsamt nicht vereinbaren Tätigkeiten aufgeführt. Ueberdies ist eine Offenlegungspflicht für sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenverbindungen stipuliert.

Die Besoldung beträgt 80 % der in Berücksichtigung der Führungsverantwortung um 20 % erhöhten maximalmöglichen Besoldung, einschliesslich aller Zulagen, für die Beamten mit einer 42-Stundenwoche. Der Landammann erhält eine Zulage von 10 %, der Statthalter eine solche von 5 %. Die Spesenpauschale beträgt 10 % der Besoldung. Schliesslich regelt das Gesetz auch den Besoldungsnachgenuss und die Abgangsentschädigung sowie die Mitgliedschaft bei der kantonalen Pensionskasse, für die bezüglich der Mitglieder des Regierungsrates Sonderbestimmungen geschaffen wurden.

Dies, kurz zusammengefasst, die heutige und erst seit anfangs 1991 gültige Situation des Zuger Regierungsrates.

Für die Neuregelung des Amtes des Stadtpräsidenten und des Stadtrates drängt sich nach Auffassung der Experten eine weitgehende Anlehnung an das für den Regierungsrat

geltende neue Gesetz auf. Es liegt dies in den ähnlichen örtlichen und politischen Verhältnissen sowie in den einigermassen vergleichbaren beruflichen Anforderungen begründet. Der Stadtrat hat sich nach einer eingehenden Aussprache anlässlich seiner Klausurtagung vom 9.-11. Juni 1992 dieser Meinung angeschlossen und den Experten unter Hinweis auf einige Besonderheiten den Auftrag zu entsprechenden Vorschlägen erteilt.

### 3.2.3. 4 Hauptämter + 1 Vollamt (Stadtpräsident)

Als Entscheidungsgrundlage haben die Experten bei 17 mittelgrossen Städten mit rund 15'000 bis 38'000 Einwohnern über die Behördenorganisation eine Vergleichserhebung durchgeführt (Anhang 1). Nur drei Städte mit über 30'000 Einwohnern haben ausschliesslich Vollämter, nur zwei neben Zug ausschliesslich Nebenämter. In elf Städten bestehen beide Formen nebeneinander, dabei in sechs Städten ein alleiniges Vollamt für den Stadtpräsidenten. Diese Lösung wurde denn auch im Stadtrat von Zug als Variante zu einer einheitlichen Lösung mit Hauptämtern eingehend diskutiert, wobei allfällige persönliche Interessen des derzeitigen Amtsinhabers insofern keine Rolle spielten, als sie nur mit einem Aufschub der Inkraftsetzung für einen Nachfolger erwogen wurde. Auf Grund der heutigen Arbeitsbelastung des Stadtpräsidenten wäre das Vollamt für diesen sachlich ausgewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Stadtpräsidenten auch nach der Reorganisation neben der Präsidialfunktion gemäss § 27 der Gemeindeordnung mit Geschäftsleitung, allgemeiner Verwaltungsaufsicht, Vertretung der Stadt nach aussen und Betreuung der Kultur die Führung von zwei Abteilungen obliegt. Zudem lassen sich verschiedene grundsätzliche Vorteile anführen, wie psychologische und politische Stärkung der Führungsrolle, grössere zeitliche Verfügbarkeit, vermehrter Einblick in die Verwaltungstätigkeit und bessere Möglichkeit, die politische Verantwortung wahrzunehmen, Vermeidung der Doppelbelastung und möglichen Interessenskollisionen. Das Vollamt des Stadtpräsidenten kann schliesslich noch mit der doppelten Wahl als Stadtrat und Stadtpräsident formell gestützt werden. Es lassen sich aber ebenfalls grundsätzliche Argumente gegen das Vollamt des Stadtpräsidenten anführen, wie die hohe Bedeutung und Tradition des schweizerischen Milizsystems, der Informations- und Einflussvorsprung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Stadtrates, die Gefahr der Betriebsblindheit und die Erschwerung der Rekrutierung wegen ungünstigerer Voraussetzung für die Rückkehr in den angestammten Beruf nach allfälliger Nichtwiederwahl.

Die Experten haben die beiden Lösungen (5 Hauptämter oder 1 Vollamt und 4 Hauptämter) mit den Argumenten dafür und dawider sorgfältig gegeneinander abgewogen und empfehlen die einheitliche Lösung mit 5 Hauptämtern. Ausschlaggebend ist für sie dabei die Feststellung, dass in allen Vergleichsstädten das Vollamt des Stadtpräsidenten nur

neben kleineren Teilpensen anderer Mitglieder des Stadtrates besteht. Keine Vergleichsstadt kennt Teilpensen in der Grössenordnung des Zuger Stadtrates. Dazu kommt, dass sich die finanzielle Seite für den Stadtpräsidenten mit einer angemessenen Zulage zur Hauptamtbesoldung lösen lässt.

Die Experten empfehlen deshalb, auf die detaillierte Weiterbearbeitung dieser Variante zu verzichten.

Hinweis:

Zur Vermeidung von Begriffsverwirrungen empfiehlt es sich, bei der nächsten Aenderung des Besoldungsreglementes das Hauptamt der Beamten und Lehrer neu als Vollamt zu benennen.

#### **4. Der Vorschlag: Fünf Hauptämter**

##### **4.1. Begründung**

Die Experten sind zum Schluss gelangt, dass die kantonale Regelung mit dem 80%-Pensum der 42 Stundenwoche auch für den Stadtrat vertretbar und richtig ist. Sie entspricht im Durchschnitt den heutigen tatsächlichen Verhältnissen. Mit der neuen Aufgabenverteilung wird für die einzelnen Mitglieder ein Belastungsausgleich angestrebt, durch den alle, mit Ausnahme des Stadtpräsidenten, einigermaßen zeitlich gleich im 80%-Pensum beansprucht werden sollen. Die Experten beantragen daher die Schaffung von 5 Hauptämtern mit je einem 80%-Pensum (und für den Stadtpräsidenten eine angemessene Zulage). Die Rechtsgrundlage für einen entsprechenden Beschluss des Grossen Gemeinderates ist in dessen selbständiger Befugnis gemäss § 25 Ziffer 7 der Gemeindeordnung zur Einführung von Vollämtern für den Stadtrat mitenthalten.

##### **4.2. Nebenbeschäftigung**

Bezüglich der Art der Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Stadtrates besteht von der beruflichen Herkunft her im allgemeinen ein stärkeres Bedürfnis als bei den Mitgliedern des Regierungsrates, einen eigenen Betrieb ohne besondere Bewilligung fortführen zu können. Dieser Unterschied dürfte aber kaum eine politische Diskussion um eine vom Regierungsrat abweichende Regelung der Unvereinbarkeit lohnen. Es darf angenommen werden, dass der Grosse Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilt, wie dies die Regelung für den Regierungsrat in § 3 Absatz 2 zu § 3 Absatz 1 lit. d des kantonalen Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 (Anhang 2) vorsieht. Die Experten schlagen daher vor, den ganzen Abschnitt dieses Gesetzes über das Hauptamt (§§ 1-4) unverändert (mit

blosser Anpassung der Bezeichnung der Behörden) in das städtische Besoldungsreglement zu übernehmen. Dabei bedarf allerdings nach Auffassung der Experten § 3 Absatz 1 lit. b über "regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit dem Kanton (bzw. mit der Stadt) und seinen (bzw. ihren) Anstalten" einer vernünftigen Auslegung. Nach dem Sinn der Bestimmung soll vermieden werden, dass die Stellung als Mitglied des Stadtrates zu Vorteilen für eine bewilligte eigene Geschäftstätigkeit missbraucht wird. Dem Stadtrat muss es erlaubt sein, die Unternehmung eines Mitgliedes des Stadtrates in einem angemessenen Turnus ebenfalls zu berücksichtigen, wenn die Submissions- oder sonstigen Wettbewerbsvoraussetzungen gegeben sind. Selbstverständlich darf die Sachbearbeitung und die Stellung des Vergebungsantrages nicht durch das betreffende Mitglied des Stadtrates selber erfolgen. Auch hat sich dieses beim Entscheid des Stadtrates in den Ausstand zu begeben. Zwei Beispiele mögen diese Ausführungen erläutern, nämlich die des frühern Stadtpräsidenten W.A. Hegglin und des gegenwärtigen Finanzpräsidenten Ernst Moos. Es wäre unverständlich, wenn der Stadtrat unter Stadtpräsident W.A. Hegglin auf Grund der genannten Bestimmung über die Unvereinbarkeit nur ausnahmsweise Einladungen im renommierten Hotel und Restaurant Ochsen neben dem Stadthaus hätte machen dürfen. Und es wäre ungerecht, wenn der Stadtrat nicht gelegentlich auch dem Ingenieurbüro von Ernst Moos im Rahmen der üblichen Abwechslung einen Auftrag erteilen dürfte.

#### 4.3. Besoldung

##### 4.3.1. Stadträte

Die Besoldung des Regierungsrates entspricht gemäss § 5 des kantonalen Gesetzes der höchstmöglichen ordentlichen Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten, jedoch ohne Treue- und Erfahrungszulage (TREZ). Das um 20% reduzierte Arbeitspensum wird mit der Besserstellung für die Führungsverantwortung kompensiert. Massgeblich ist das Jahresgehalt der Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie des Landschreibers. Dieses beträgt 1993 Fr. 163'000.-- zuzüglich 20,2% Teuerungszulage oder total Fr. 195'926.--.

Es ist nun eine Ermessensfrage, ob die Besoldung des Stadtrates bei gleichem Pensum die ungefähr gleiche Frankenhöhe wie beim Regierungsrat erreichen soll, oder ob die übergeordnete Stellung und Verantwortung des Regierungsrates eine gewisse Besoldungsdifferenz als angezeigt erscheinen lässt. Das Besoldungsmaximum der obersten Besoldungsklasse für die städtischen Beamten (Klasse 25) betrug 1993 ohne Zulagen über das Maximum Fr. 139'100.-- bzw. inkl. 20,2% Teuerungszulagen Fr. 167'208.--. Gemäss § 42 des städtischen Besoldungsreglementes kann der Stadtrat diesen Betrag bis zu einem Viertel, also bis Fr.

208'998.--, überschreiten. Die höchste Chefbeamtenbesoldung beträgt gegenwärtig Fr. 173'869.--.

Wird die Besoldung für den Stadtrat auf Grund des ordentlichen Maximums der Klasse 25 von Fr. 167'208.-- festgelegt, ergibt dies 1993 85% der Besoldung des Regierungsrates von Fr. 195'926.-- oder 96% der höchsten effektiven Besoldung eines städtischen Chefbeamten. Nach Auffassung der Experten werden diese Verhältnissätze der von den Mitgliedern des Stadtrates erwarteten Qualifikation und ihrer Belastung nicht ganz gerecht. Andererseits ergibt eine Besoldung von Fr. 167'208.-- gegenüber bisher von Fr. 116'023.-- in der gegenwärtig ungünstigen Wirtschaftslage eine aus politischer Sicht doch recht massive Erhöhung von Fr. 51'185.--. In Abwägung der genannten Aspekte beantragen die Experten, die Besoldung für den Stadtrat künftig nach dem ordentlichen Maximum der höchsten Besoldungsklasse der städtischen Beamten zu bemessen, in der Meinung, dass eine bessere Anpassung an die Besoldung des Regierungsrates allenfalls später einmal ins Auge zu fassen ist.

Grundbesoldung (Indexbasis 1982)	Fr. 139'100.--
Teuerungszulage (Basis 1993 20,2%)	Fr. 28'108.--
Total	Fr. 167'208.-- =====

#### 4.3.2. Stadtpräsident

Bei der Besoldung für den Stadtpräsidenten sind die Experten auf Grund ihrer Ausführungen unter Ziff. 3.2.3., nach denen Aufgabe und Belastung sachlich sogar ein Vollamt rechtfertigen würden, der Meinung, dass die Zulage des Landammannes in der Besoldungsregelung für den Regierungsrat von 10% nicht genügt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Amt des Landammannes im zweijährigen Turnus wechselt und damit unter den Mitgliedern des Regierungsrates ein Ausgleich der zusätzlichen Belastung entsteht. Nach der bisherigen Besoldungsregelung des Stadtrates erhält der Stadtpräsident denn auch auf der Basis des Landesindexes von 1982 eine Zulage von Fr. 18'850.--, die im Verhältnis zum Grundgehalt des Stadtrates von Fr. 96'525.-- 19,5% ausmacht. Bei erhöhter Besoldung und verbessertem Belastungsausgleich unter den Mitgliedern des Stadtrates schlagen die Experten eine Zulage des Stadtpräsidenten von 15% vor. Berechnet mit dem Teuerungsausgleich für 1993 ergibt dies folgende Bruttobesoldung:

Stadtratbesoldung	Fr. 167'208.--
15% Präsidialzulage	<u>Fr. 25'080.--</u>
Total	Fr. 192'288.-- =====

#### 4.3.3. Vizepräsident des Stadtrates

Für den Vizepräsidenten des Stadtrates lässt sich demgegenüber der Satz der Zulage des Statthalters im Regierungsrat von 5% übernehmen. Schon bisher macht die Zulage des Vizepräsidenten knapp ein Drittel der Zulage des Stadtpräsidenten aus. Es resultiert daraus folgende Brutobesoldung:

Stadtratbesoldung	Fr. 167'208.--
5% Zulage für Vizepräsident	<u>Fr. 8'360.--</u>
Total	Fr. 175'568.-- =====

#### 4.4. Politische Zusatzmandate

Die immer wieder aufflackernde Diskussion, ob Doppelmandate (Exekutive Stadt + Kantonsrat/Ständerat/Nationalrat) demokratisch sinnvoll und wünschbar oder viel eher demokratiefeindlich seien, kann von den Experten vernachlässigt werden.

Wir gehen vom status quo aus und stellen fest, dass Zuger Stadträte immer wieder und aus verschiedenen Parteien in den Kantonsrat gewählt wurden. Die zusätzliche politische Verantwortung und persönliche Arbeitsbelastung können wie im bisherigen Nebenamt in den Bereich der persönlichen, zusätzlich möglichen Tätigkeiten verwiesen werden. Von einer Abgabe oder Teilabgabe der Entschädigungen aus kantonalen Mandaten (immer Volkswahl) ist deshalb auch bei Einführung des Hauptamtes abzusehen. Wir empfehlen, den gut begründbaren bisherigen Zustand beizubehalten. Bei eidgenössischen Mandaten bleiben besondere Abgaberegungen vorbehalten.

#### 4.5. Gemischtwirtschaftliche und private Mandate "von Amtes wegen"

Die Stadt Zug verfügt, wie alle grösseren Schweizer Gemeinden, aus realisierten Beteiligungen, zugesicherten Betriebszuschüssen oder Betriebserleichterungen und wahrscheinlich auch aus historisch bedingten Entwicklungen über zustehende oder traditionell überlieferte Mandate in verschiedensten Körperschaften. Zur Zeit sind dies vor allem Gesellschaften des öffentlichen Verkehrs, Körperschaften der sozialen Vorsorge und Institutionen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung.

Umwelt und Entsorgung mit ihren neuen Strukturen werden die Stadt in Zukunft viel intensiver beanspruchen, und die allgemein angestrebte regionale Lösung der Probleme wird neue Formen der Zusammenarbeit erfordern und damit auch neue Führungsgremien.

Aber auch mit diesen zukünftigen Entwicklungen bleibt der Zuger "Mandatskuchen" überblickbar. Heute üben die Stadträte 2-4 Mandate aus.

Es sollte möglich sein, bei den "von Amtes wegen"-Mandaten in bezug auf Verantwortung und zeitliche Belastung eine ausgeglichene Situation für alle Stadträte zu verwirklichen, die auch den Zuständigkeiten, der Eignung und Neigung gerecht wird.

Anders verhält es sich bei der Entschädigung. Die Mandate bewegen sich zwischen völlig ehrenamtlicher Tätigkeit bis gegen Fr. 4'000.--/Jahr, je nach Sitzungen.

Herausragende Ausnahme ist die VRA-Entschädigung der WWZ (ca. Fr. 20'000.--). Es ist völlig offen, ob Mandate in neuen Bereichen oder in regionalen Organisationen (z.B. auch Präsidien) den bisherigen tiefen Zugerdurchschnitt in Richtung WWZ verändern werden.

Es ist nicht aussergewöhnlich, dass Gemeinden bei "von Amtes wegen"-Mandaten die vollständige oder teilweise Abgabe der erhaltenen Entschädigungen verlangen.

Wir empfehlen auf Grund der bisherigen Zuger Praxis und unseren eigenen Erfahrungen einen Mittelweg:

Laut unserem Besoldungsantrag soll sich auf der Basis des Teuerungsausgleichs für 1993 die neue Stadtratsbesoldung wie folgt zusammensetzen:

Grundbesoldung	Fr. 139'100.--
Teuerungszulage 20,2%	Fr. 28'108.--
Total	Fr. 167'208.-- =====

Daraus leiten wir den Abgabesatz ab und beantragen:

1. Die Mitglieder des Stadtrates sind für Einkünfte, die sie bei Vertretung der Stadt in ausserkommunalen Organisationen und Körperschaften erzielen, abgabepflichtig.
2. Die Abgabepflicht besteht für den Teil der Einkünfte, der 5 % der Jahresbesoldung (Grundbesoldung Stadtrat + TZ) des betreffenden Jahres übersteigt.
3. Die Mandate sind im Verwaltungsbericht zu publizieren.

- zu 2: - der "Automatismus" = inkl. TZ erspart die sonst notwendige periodische Anpassung,  
- mit 5 % ist der Verantwortung des VR nach neuem Aktienrecht angemessen Rechnung getragen,  
zu 3: - oder in geeigneter Form offenzulegen gemäss 4.2.

#### 4.6 Spesen- und Repräsentationsentschädigung

In Anlehnung an die Regelung des Regierungsrates mit einer Zulagenpauschale von 5%, die, mit Ausnahme besonders festgelegter Sonderfälle, alles abgilt, ergeben sich nach der Empfehlung der Experten für die Mitglieder des Stadtrates auf der Basis von 1993 folgende Beträge:

Stadtrat	Fr. 8'360.-- (bisher Fr. 8'100.--)
Vizepräsident	Fr. 8'778.-- (bisher Fr. 8'100.--)
Stadtpräsident	Fr. 9'614.-- (bisher Fr. 8'100.--)

#### 4.7. Inkraftsetzung

Die Motion Hofmann / Niederberger verlangt die Inkraftsetzung der verlangten Aenderungen spätestens auf Beginn der neuen Amtsperiode 1995/98.

Die Experten sind mit dem Stadtrat übereingekommen, dass die Aufgabenneuverteilung am zweckmässigsten unverzüglich, spätestens auf Beginn des Jahres 1994, in die Wege geleitet und realisiert wird. Die Reorganisation liegt in der Zuständigkeit des Stadtrates. Eine allfällige Anpassung der Bezeichnung der Abteilungen in § 29 der Gemeindeordnung hat nur formellen Charakter und kann anlässlich ihrer nächsten Revision erfolgen.

Ein rasches Durchziehen der Reorganisation ergibt sich einerseits daraus, dass bei der Verwaltung Verunsicherungen vermieden werden sollen, andererseits aus der Erfahrung, dass der Beginn einer neuen Amtsperiode für Aenderungen in der Verwaltungsstruktur insofern ungünstig ist, als auf diesen Zeitpunkt die Priorität andern Aufgaben zukommt. Dies gilt jeweils besonders dann, wenn sich die personelle Zusammensetzung der Gremien ändert. Wird die Revision in der Folge weiter verzögert, muss mit Aenderungen der Verhältnisse gerechnet werden, durch welche auch die Vorschläge wieder überholt werden.

Nachdem die Aufgabenneuverteilung auf Beginn des Jahres 1994 vollzogen sein wird, rechtfertigt es sich, auf diesen Zeitpunkt ebenfalls die Neuordnung der Besoldung und der Vorsorge (Anhang 3: Reglement über die Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates von Zug / Stadtratsreglement) in Kraft zu setzen. Angesichts der Komplexität des Problems der Vorsorge wird diese nachfolgend in einem besonderen Kapitel behandelt.

## 5. Vorsorge

### 5.1. Problemstellung

Die Tabelle im Anhang 4 vergleicht die bisherige Pensionsregelung für die Mitglieder des Stadtrates mit derjenigen für die Mitglieder des Regierungsrates des Kantons Zug sowie mit der bisherigen und der künftigen (provisorischer Reglementsentwurf) des städtischen Personals.

Die Mitglieder des Regierungsrates sind der kantonalen Pensionskasse angeschlossen. Das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates enthält für sie aber Sonderbestimmungen. Sie geniessen ausgebauten Versicherungsleistungen, müssen aber ausser den ordentlichen jährlichen Beiträgen erhebliche Eintrittsgelder und Aufzahlungen bei Besoldungserhöhungen erbringen. Für die Eintrittsgelder stehen heute mehr oder weniger ausreichende Freizügigkeitsansprüche zur Verfügung. Die Mitglieder des Regierungsrates können bereits nach 12 Amtsjahren und Erreichen des 55. Altersjahres mit vollem Pensionsanspruch zurücktreten. Die Pension wird aber gekürzt, falls mit ihr und den Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit ein Gesamteinkommen entsteht, welches das Einkommen der Mitglieder des Regierungsrates übersteigt. Die Kürzung entfällt bei Erreichen des Pensionsalters gemäss Pensionskassengesetz.

Das Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964 hat demgegenüber eine Vorsorge ausserhalb einer Pensionskasse, eine sog. Ruhegehaltsordnung, geschaffen. Die Mitglieder des Stadtrates und die Stadt leisten jährliche Beiträge von je 10% der Besoldung, über die von der Stadt eine Spezialrechnung geführt wird und zu deren Lasten auch die Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten bezahlt werden. Soweit die dem Konto gutgeschriebenen Beträge für die Bezahlung der Pensionen nicht ausreichen, gehen sie zu Lasten der ordentlichen städtischen Verwaltungsrechnung. Für einen versicherungsmässigen Risikoausgleich der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten fehlt die grosse Zahl der Beteiligten. Da auch weder Eintrittsgelder noch Beiträge für die Erhöhung der versicherten Besoldungen erhoben werden, ist erst recht damit zu rechnen, dass ein wesentlicher Teil der Pensionen nicht zeitgleich mit Entstehen der Ansprüche, sondern aufgeschoben durch die Stadt finanziert wird.

Andererseits sind die bisherigen Vorsorgeleistungen nicht mehr zeitgemäss, indem während den ersten acht Amtsjahren bei Invalidität oder Nichtwiederwahl kein Pensionsanspruch entsteht und der Rentensatz für Witwen höchstens 30% der Besoldung ausmacht. Im weitern trägt die zur vollen Pension von 60% berechtigende Amtsdauer von 20 Jahren in Verbindung mit einem Rücktrittsalter von 60

Jahren dem heutigen politischen Bedürfnis nach vermehrter Rotation bei den Mitgliedern von Exekutivbehörden nicht mehr genügend Rechnung.

Schliesslich weist das geltende Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates noch einen formellen Mangel auf. Am 1. Januar 1987 ist das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft getreten. Es gilt auch für kantonale und kommunale Magistratspersonen. Die Frist für die Anpassung ihrer Vorsorge an das Gesetz ist am 1. Januar 1990 abgelaufen. Zur Erfüllung der Versicherungspflicht gemäss BVG müssen die Mitglieder des Stadtrates für einen Minimalbetrag von derzeit Fr. 45'120.-- bei einer registrierten Vorsorgeeinrichtung versichert sein. Die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates kann nicht als solche anerkannt werden. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein ausreichendes zweckgebundenes Vermögen. Auch fehlen dem Rechtserlass, der einen Leistungsanspruch gegenüber der Stadt begründet, weitere Voraussetzungen der Organisation (paritätische Verwaltung) und des Leistungsumfanges (Invalidität).

Zur Erfüllung der Versicherungspflicht gemäss BVG besteht grundsätzlich vor allem die Möglichkeit des Anschlusses der Mitglieder des Stadtrates an die städtische oder die kantonale Pensionskasse, und zwar im vollen Umfang, wie bei den Mitgliedern des Regierungsrates, oder im Umfang des der Versicherungspflicht nach BVG unterliegenden Besoldungsteiles. Beide Kassen sind in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene, rechtlich selbständige Versicherungseinrichtungen.

Da die zuständigen Organe der Stadt einen Anschluss der städtischen Pensionskasse an die kantonale Pensionskasse erwägen, läge es an sich nahe, die Mitglieder des Stadtrates gleich dort zu versichern. Die kantonale Pensionskasse prüft derzeit aber einen Wechsel ihres Versicherungssystems vom Leistungs- zum Beitragsprimat, was den Zeitpunkt des Abschlusses der damit verbundenen sonstigen Revisionsarbeiten und den zu treffenden städtischen Entscheidung über den Anschluss der städtischen an die kantonale Pensionskasse als ungewiss erscheinen lässt. Ein vom städtischen Personal unabhängiger Anschluss des Stadtrates an die kantonale Pensionskasse würde die Problematik mit sich bringen, dass er im noch nicht entscheidungsreifen Zeitpunkt vom städtischen Personal bereits als Präjudiz für die Ueberführung der städtischen Pensionskasse in die kantonale aufgefasst werden könnte.

Damit bleibt der ganze oder teilweise Anschluss der Mitglieder des Stadtrates an die städtische Pensionskasse im Vordergrund. Ein solcher wird im Revisionsentwurf zum PK-Reglement denn auch ausdrücklich vorgesehen (Art. 1, Absatz 1). Im geltenden Reglement fehlt eine entsprechende Bestimmung. Die Rechtsgrundlage für den Anschluss der

Mitglieder des Stadtrates an die städtische Pensionskasse kann aber mit dem Reglement über die Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates bereits vor der Revision des PK-Reglementes geschaffen werden. Für beide Erlasse ist das gleiche Gemeindeorgan, der Grosse Gemeinderat, zuständig. Bei Revision des PK-Reglementes empfiehlt es sich, in einem zusätzlichen Absatz von Art. 1 noch für die übrigen Mitglieder klarzustellen, dass die Stadt der Pensionskasse die aus Sonderbestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates resultierende Mehrbelastung vergütet.

Man kann sich allenfalls noch fragen, ob mit der Neuregelung der Vorsorge für den Stadtrat zugewartet werden soll, bis sich die Fragen um die kantonale und die städtische Pensionskasse geklärt haben. Dem steht aber der dringende Handlungsbedarf auf Grund des BVG, des ungenügenden Versicherungsschutzes bei Invalidität und Tod sowie der fehlenden Regelung über die Freizügigkeitsansprüche gegenüber. Auch erscheint es sachlich nicht vertretbar, dass den jetzigen Mitgliedern des Stadtrates die Besoldungserhöhung für die Schaffung des Hauptamtes auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen ohne eigene Aufzahlung nachversichert wird, wenn nachher die Anpassung der Vorsorge bezüglich der Amtsdauer und des Pensionierungsalters an den Regierungsrat erfolgen soll.

#### 5.2. Vorschlag (Reglementsentwurf)

Das vorgeschlagene Reglement für die Mitglieder des Stadtrates von Zug (Anhang 3) lehnt sich auch bezüglich der Vorsorge soweit wie möglich an das entsprechende Gesetz für den Regierungsrat an. Die Mitglieder des Stadtrates werden künftig der städtischen Pensionskasse angeschlossen. Analog zum Regierungsrat wird eine Sonderregelung getroffen. Für die vier heute im Amte stehenden Mitglieder des Stadtrates, die bereits mehr als acht Amtsjahre aufweisen, damit Rentenansprüche nach § 4 Absatz 2 des geltenden Reglementes erworben haben und zudem schon über 50 Jahre alt sind, muss hingegen aus Kostengründen eine Uebergangslösung getroffen werden. Sie unterstehen mit ihrer gegenwärtigen Besoldung und der künftigen Anpassung an die Teuerung weiterhin der bisherigen Pensionsordnung, die mit ihren Ansprüchen und denjenigen der früheren Mitglieder des Stadtrates dann ausläuft. Für die Besoldungserhöhungen, insbesondere aus der Schaffung des Hauptamtes, werden sie hingegen regulär bei der städtischen Pensionskasse versichert. Dadurch wird auch den Anforderungen des BVG Genüge getan.

Die von den ordentlichen Pensionskassenbestimmungen abweichende Sonderregelung bezieht sich auf die Eintrittszahlungen sowie die Rentenskala und die Voraussetzungen für den Rentenanspruch. Der gegenüber der ordentlichen PK-Regelung grössere Beitrag der Stadt an die Eintrittszahlungen trägt dem Unterschied einer Volkswahl zur Wahl in ein Beamtenverhältnis sowie dem oft höheren Eintrittsalter

Rechnung. Die Rentenskala bewegt sich zwischen 50 und 60%, statt zwischen 35 und 60%. Der Rentenanspruch entsteht bereits nach Vollendung von acht Amtsjahren, wenn das Ausscheiden aus dem Amt nicht auf eigene Veranlassung (d.h. zufolge Nichtwiederwahl) erfolgt und nach zwölf Amtsjahren bei freiwilligem Rücktritt, frühestens aber mit Vollendung des 55. Altersjahres. Für das städtische Personal besteht derzeit ein Rentenanspruch für männliche Mitglieder ab dem 65. Altersjahr und für weibliche Mitglieder ab dem 62. Altersjahr. Die Maximalrente von 60% wird nach 35 im Dienst erworbenen oder eingekauften Versicherungsjahren erreicht. Da es von individuellen Entscheidungen abhängt, für die nicht nur wirtschaftliche Ueberlegungen eine Rolle spielen, wieweit die Mitglieder des Stadtrates von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, früher als mit bisher 60 Lebensjahren und 20 Amtsjahren bei vollem Rentenanspruch zurückzutreten, wird die verlangte Eintrittszahlung auf einen Rentenbeginn ab 60. Altersjahr berechnet. Die Stadt hat dann der Pensionskasse bei früherem Rentenbeginn die Pensionszahlungen und die Prämienausfälle im Umlageverfahren zu vergüten. Der daraus entstehende zusätzliche Aufwand für die Stadt lässt sich nur schätzen. Die andernorts gemachten Erfahrungen zeigen, dass die gebotene frühere Rücktrittsmöglichkeit bei weitem nicht ausgeschöpft wird, zumal für den Wiedereinstieg in die volle frühere oder eine andere Berufstätigkeit eine Pensionskürzung vorgesehen wird.

Im Rahmen der Uebergangsregelung für die im Amte stehenden Mitglieder des Stadtrates rechtfertigt es sich, mit Rücksicht auf die bisher geleisteten Dienste, den hälftigen Anteil der Stadt an den Eintrittszahlungen ohne Begrenzung auf die Höhe von zwei Dritteln der versicherten Besoldung vorzusehen, dies auch für den einen Fall der Vollversicherung (wobei vom Mitglied vorab noch ein vorhandener Freizügigkeitsanspruch aus der frühern Tätigkeit eingebracht wird). Die jetzigen Mitglieder des Stadtrates haben trotz dieser Entlastung noch Beitragszahlungen von je zwischen rund Fr. 173'000.-- und Fr. 245'000.-- zu leisten. Für die Stadt stellt sich das Total ihrer fünf Beitragsanteile, wenn die Mitglieder von ihrer Einkaufsmöglichkeit voll Gebrauch machen, auf rund 1 Million Franken.

## 6. Orientierung über die Aenderungen der Verwaltungsorganisation

### 6.1. Ziel der Reorganisation

Der Expertenauftrag ist in der Einleitung zum Bericht eingehend dargestellt worden. Es geht demnach keineswegs um die Reorganisation der Zuger Stadtverwaltung, sondern um die notwendigen Strukturanpassungen, Korrekturen und

Präzisierungen, die sich zum einen aus dem neuen Hauptamt der Stadträte, zum andern aus der anzustrebenden politischen Ausgeglichenheit der heute stark unterschiedlich belasteten Mandate ergeben.

Dass da und dort zusätzliche, leichte Korrekturen einbezogen werden, steht der grundsätzlichen Absicht "so wenig Aenderungen wie nötig" nicht entgegen.

Das Organisationskonzept wurde von den Experten mit Arbeitsgruppen, in denen Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung mitwirkten, erarbeitet. Das neue Organisationskonzept wird bereits im laufenden Jahr vom Stadtrat schrittweise realisiert.

#### 6.2. Probezeit für Massnahmenpaket

Auch wenn die empfohlenen Massnahmen in den betroffenen Abteilungen besprochen worden sind und von den Präsidenten unterstützt werden, beruhen sie auf Annahmen und auf den Erfahrungen mit den bisherigen Strukturen. Gegner und Befürworter unserer Vorschläge haben eine gemeinsame Schwierigkeit zu lösen: sie diskutieren ohne Erfahrungsnachweis. Ob sich die Neugliederung bewährt, ist zwar zu hoffen, keineswegs aber garantiert.

Deshalb empfehlen die Experten dem Stadtrat, die nachfolgenden Vorschläge für eine Erfahrungsphase von zwei Jahren in Kraft zu setzen. Das ermöglicht dem Stadtrat, mit zunehmender Praxis und Erfahrung, die verfügbaren Massnahmen zu optimieren, zu korrigieren oder gegebenenfalls zu ersetzen.

Zusätzlich können die Erfahrungen der zweijährigen Versuchsphase in die GGR-Vorlage für eine eventuell notwendige, rechtliche Verankerung der Massnahmen einbezogen werden. Experten und Stadtrat sind sich bewusst, dass nicht in allen Teilen Wunschlösungen verwirklicht werden konnten, weil immer auch auf die personellen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden musste.

#### 6.3. Wesentliche Aenderungsempfehlungen

- Die Finanzkompetenzen werden klar festgelegt. Budget- und Rechnungsverantwortung werden der Finanzabteilung zugewiesen.
- Die Finanzinspektorats- und Controllingfunktionen werden aufgewertet.
- Die Stadt- und Kantonsbibliothek wird der Schulabteilung zugeteilt, so dass die Präsidialabteilung nur mehr die drei Stabsstellen Rechtsdienst, Personaldienst und Controlling umfasst.

- Die kurz- und mittelfristige Verkehrsplanung wird der Polizeiabteilung zugewiesen.  
Die langfristige Verkehrsplanung bleibt als Teil der Stadtplanung bei der Bauabteilung.
- Die heute schon bestehende, verwaltungsinterne Arbeitsgruppe "Koordination Stadtverkehr" wird mit neuem Pflichtenheft aufgewertet und institutionalisiert.
- Feuerwehr, Zivilschutz und Militär werden vom Sozialbereich getrennt und der Polizeiabteilung zugewiesen.
- Der Stadtökologe (Amtsantritt 1. April 1993) übernimmt als neue, zentrale Aufgabe den Bereich Umwelt und wird dem Präsidenten der Sozial- Gesundheits- und Umweltabteilung unterstellt.
- Die fachliche Verantwortung für die Kehrichtentsorgung wird dem Bereich Umwelt zugeordnet (Budget, Rechnung, Kehrichtgebühren, Entsorgungspolitik in Gemeinde, Region und Kanton). Der Werkhof entsorgt den Kehricht im Auftragsverhältnis.
- Die vorgesehene Kommission für Umweltfragen soll als politische Kommission definiert werden (in Zusammenarbeit mit dem Oekologen).
- Die bisher bei der Polizeiabteilung angegliederte Gesundheitskommission erhält ein neues Pflichtenheft und wird dem Präsidenten der Sozial- Gesundheits- und Umweltabteilung unterstellt.

Der Stadtrat wird den Grossen Gemeinderat und die Öffentlichkeit über die definitiven Änderungen nach Abschluss der Erfahrungsphase eingehend orientieren.

## **7. Bezeichnungen**

### **7.1. Stadtrat**

Die Bezeichnung "Stadtrat" sowohl für die gesamte Exekutivbehörde der Stadt Zug als auch für das einzelne Exekutiv-Mitglied hat sich gut eingebürgert und bewährt.

Die Bezeichnung wird unverändert beibehalten.

### **7.2. Abteilungschef**

Jeder einzelne Stadtrat ist Leiter, Vorsteher, Chef mindestens einer Verwaltungsabteilung. Der bisherige Titel des Präsidenten soll nach Aussagen der direkt Betroffenen häufig zu Missverständnissen und auch zu Verwechslungen mit dem Titel "Stadtpräsident" geführt haben.

Die Experten empfehlen, nach verschiedenen Rücksprachen und Diskussionen, den bisherigen Begriff "Präsident" durch die Bezeichnung "Chef" zu ersetzen (Chef Schulabteilung, Chef Bauabteilung).

### 7.3. Abteilungsbezeichnungen

<u>bisher (nach GO 1962 / § 29)</u>	<u>neu * (Empfehlung Experten)</u>
- Allgemeine Abteilung	- *Präsidialabteilung (als einzige Abteilung immer fest dem Stadtpräsidenten zugeordnet)
- Finanzabteilung	- Finanzabteilung
- Schulabteilung	- Schulabteilung
- Bauabteilung	- Bauabteilung
- Polizeiabteilung	- *Polizei- und Schutzabteilung
- Fürsorge-, Feuerwehr-, Militär- und Zivilschutzabteilung	- *Sozial-, Gesundheits- und Umweltabteilung

Die neuen Bezeichnungen ergeben sich bei Polizei und Fürsorge aus den Aufgabenzuweisungen, während es sich bei der Präsidialabteilung um eine klare Präzisierung und Anpassung an den Sprachgebrauch handelt.

## 8. Zusammenfassung der Empfehlungen

### Status des Stadtrates

- 8.1 Die Stadtratsmandate (inkl. Stadtpräsident) stehen im Status des Hauptamtes (Pensum ca. 80%).
- 8.2 Die Nebenbeschäftigung wird im Stadtratsreglement geregelt.

### Besoldung

- 8.3 Die Besoldung des einzelnen Mitgliedes des Stadtrates entspricht dem ordentlichen Maximum der Besoldungsklasse 25 inklusive Teuerungszulage (= Grundbesoldung).
- 8.4 Der Stadtpräsident erhält auf der Basis der Grundbesoldung eine Präsidialzulage von 15%.
- 8.5 Der Vizepräsident des Stadtrates erhält auf der Basis der Grundbesoldung eine Zulage von 5%.

Mandatsabgaben an die Stadt

Politische Mandate

8.6 Das Kantonsratsmandat liegt im Bereich der zusätzlich möglichen Nebenbeschäftigung und wird von der Abgabe befreit.

Bei einem eidgenössischen Mandat (National- oder Ständerat) wird die Abgabepflicht besonders geregelt.

8.7 Die Mitglieder des Stadtrates sind abgabepflichtig für Einkünfte, die sie bei Vertretung der Stadt in Kommissionen, ausserkommunalen Organisationen und Körperschaften erzielen.

Die Abgabepflicht umfasst den Teil der Einkünfte, der 5% der Grundbesoldung übersteigt.

Spesen

8.8 Die jährlichen pauschalierten und definierten Spesen werden auf 5% der Grundbesoldung und Zulagen festgesetzt.

Vorsorge

8.9 Die Vorsorgeregelung wird in einem neuen Reglement über die Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates vorgesehen.

Anpassung der Verwaltungsorganisation

8.10 Die Verwaltungsmassnahmen liegen in der Kompetenz des Stadtrates und werden für eine Erfahrungsphase von 2 Jahren eingeführt. Sie beschränken sich auf die notwendigen Strukturanpassungen, Korrekturen und Präzisierungen, die sich aus dem vorgesehenen Hauptamtsstatus der Stadträte und aus der angestrebten politischen Ausgeglichenheit der Mandate ergeben.

8.11 Die bisherige Bezeichnung "Präsident" für das Stadtratsmitglied als Leiter einer Verwaltungsabteilung wird durch den Ausdruck "Chef" ersetzt.

8.12 Die bisherigen 6 Verwaltungsabteilungen werden beibehalten, doch drei davon erhalten neue Bezeichnungen:

<u>bisher</u>	<u>neu</u>
- Allgemeine Abteilung	- Präsidialabteilung
- Polizeiabteilung	- Polizei- und Schutzabteilung
- Fürsorge-, Feuerwehr-, Militär- und Zivilschutzabteilung	- Sozial-, Gesundheits- und Umweltabteilung (SGU)

8.13 Die Motion Hofmann/Niederberger und das Postulat Hotz werden weitgehend durch den vorliegenden Expertenbericht beantwortet und soweit nötig, im stadträtlichen Antrag an den GGR ergänzt.

## 9. Schlusswort

Die Gespräche mit Exponenten der Legislative, mit der Exekutive und mit dem Kader der Verwaltung haben unsere Empfehlungen sowohl im politischen als auch im organisatorischen Bereich mitgeprägt.

Die Verwaltungsanpassungen erfordern von den Verwaltungskadern die Anerkennung der politischen Ziele und die Bereitschaft zu aktiver Mitarbeit. Dank der durchwegs gewährten Unterstützung ist es gelungen, zum Teil in verwaltungsinternen Arbeitsgruppen Reorganisationsvorschläge auszuarbeiten, die von den Abteilungen angenommen und umgesetzt werden.

Wir Experten sind überzeugt, mit unseren Empfehlungen im Statusbereich des Stadtrates und in den dadurch bedingten organisatorischen Massnahmen unseren Auftrag erfüllt zu haben.

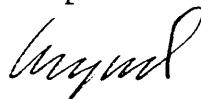
Für die Behandlung unseres Berichtes in einer GGR-Kommission oder im GGR stehen wir zur Verfügung.

Es liegt uns daran, den beigezogenen Mitgliedern des GGR, dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, dem Stadtpräsidenten, den Stadträten und dem Verwaltungskader für die offene, loyale, stets problembezogene, zum Teil sehr umfangreiche Mitarbeit herzlich zu danken. Und damit es auch einmal schriftlich festgehalten wird: die Stadt Zug verfügt über gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durchaus in der Lage sind, neue und zeitgemässe Aufgaben zu bewältigen.

Mit unserem Dank verbinden wir unsere besten Wünsche für die Stadt Zug, die politischen Behörden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zug, den 19. April 1993

Die Experten:



Dr. Armand Wyrsh



Ernst Eggenberg

# Kommentar

zum

## Entwurf für ein Reglement über die Rechtsstellung des Stadtrates von Zug

### § 1 Grundsatz

Während bisher das Amt des Stadtrates in bezug auf den Umfang der Tätigkeit nirgends genau umschrieben ist, wird mit dem Reglementsentwurf, in Anlehnung an das kantonale Gesetz über die Rechtsstellung des Regierungsrates vom 1. Februar 1990, die Einführung des Hauptamtes vorgeschlagen. Dieser Begriff wird allerdings in den Besoldungsreglementen für das Verwaltungspersonal des Kantons und der Stadt Zug für das Vollpensum mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden verwendet (vgl. Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug vom 16. Dezember 1975 §§ 14 ff., insbesondere auch § 26). Der Regierungsrat des Kantons Zug hat denn auch in seinem ersten Antrag für die Neuordnung seiner Tätigkeit vom 26. Juni 1989 vorgeschlagen, die zeitliche Beanspruchung im Gesetz festzulegen, und zwar mit vier Fünfteln des Vollpensums der hauptamtlichen Beamten. Im Bericht und Antrag wies er darauf hin, dass entsprechend der effektiven Situation eine Mittellösung zwischen einem Neben- und einem Vollamt getroffen werden soll. Dabei sei in beschränktem Umfang weiterhin eine private Erwerbstätigkeit zu gestatten. Dadurch bleibe die Möglichkeit der Aufrechterhaltung des Kontaktes zum angestammten Beruf gewahrt, wodurch die Rückkehr in diesen nach dem Ausscheiden aus dem Amt erleichtert werde. Die erweiterte Staatswirtschaftskommission hat in der Folge auf die Festlegung der zeitlichen Beanspruchung des Regierungsrates im Gesetz verzichtet, um angesichts der Führungsverantwortung eine freiere Gestaltung der Verwaltungstätigkeit zu ermöglichen. Dieser Standpunkt ist vom Kantonsrat in die definitive Fassung übernommen worden. Dabei ist er aber bei der Umschreibung der zulässigen nebenberuflichen Erwerbstätigkeit und bei Festlegung der Besoldung weiterhin davon ausgegangen, dass die Mitglieder des Regierungsrates für ihre Verwaltungsaufgaben im Durchschnitt ein Pensum von ungefähr vier Fünfteln der ordentlichen Arbeitszeit des Personals leisten.

Für das Reglement über die Rechtsstellung des Stadtrates schlagen die Experten wiederum die präzisere Formulierung vor, in der Meinung, dass es dem politischen Entscheid des Grossen Gemeinderates zu überlassen ist, gegebenenfalls darauf zu verzichten.

### § 2 Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

Dieser Paragraph bringt zum Ausdruck, dass die nebenberufliche Erwerbstätigkeit grundsätzlich und in der Regel ohne besondere Bewilligung gestattet ist. Dem Amt kommt aber ein absoluter

Vorrang zu; es darf nicht unter dem Nebenberuf leiden, weder zeitlich noch sachlich. In zeitlicher Hinsicht wird mindestens eine wöchentliche Arbeitszeit von rund 33 Stunden verlangt, auf die im Konfliktfall auf Grund der Besoldungshöhe auch dann abgestellt werden müsste, wenn keine entsprechende Bestimmung in das Reglement aufgenommen würde.

### § 3 Unvereinbarkeit

#### Absatz 1

Diese Bestimmungen wollen vor allem allfälligen Interessenkollisionen zwischen der nebenberuflichen Tätigkeit und dem Amt vorbeugen. Sie schliessen solche enumerativ aus oder stellen sie unter einen Bewilligungsvorbehalt.

1. Der Vorschlag schliesst nicht nur die Vertretung von Klienten in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen die Stadt, sondern auch gegen den Kanton aus. Damit soll von vorneherein vermieden werden, dass die Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den kantonalen Behörden durch ausseramtliche Tätigkeiten belastet werden.
2. Das Verbot regelmässiger und erheblicher Geschäftsbeziehungen von Mitgliedern des Stadtrates mit der Stadt und ihren Anstalten soll den Missbrauch des Amtes zu einer Vorzugsbehandlung bei Auftragsvergaben ausschliessen. In beschränktem Rahmen bleibt aber eine Auftragsvergabe der Stadt oder ihrer Anstalten an ein Mitglied des Stadtrates erlaubt, insbesondere im Submissionsverfahren bei angemessener Abwechslung. Aus politischen Gründen empfiehlt sich aber selbstverständlich eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der Ausschöpfung der grundsätzlich verbleibenden Möglichkeiten, zumal sich nicht generell definieren lässt, was regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen sind. Diese hängen von der Branche und von weiteren Gesichtspunkten ab. Die Zurückhaltung soll aber andererseits nicht zu einer Diskriminierung führen, sind doch allenfalls auch Arbeitsplätze der Unternehmung eines Mitgliedes des Stadtrates zu berücksichtigen. Der Expertenbericht verdeutlicht das Problem mit zwei konkreten Beispielen. Auf keinen Fall darf aber ein Mitglied des Stadtrates bei einem Vergabungsentscheid zu seinen Gunsten mitwirken. Es gelten hier die allgemeinen Ausstandsregeln.
3. Zu dieser und zur Bestimmung der folgenden Ziffer hat der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag vom 26. Juni 1989 nachstehende Erklärungen abgegeben: " Hier geht es um den grundsätzlichen Ausschluss privater Verwaltungsrats- und Geschäftsführungsmandate, die in Verbindung mit dem Regierungsratsmandat - zu Recht oder zu Unrecht - immer wieder eine gewisse Skepsis und Kritik auslösen. Mit dieser Lösung soll dem latenten Unbehagen Rechnung getragen werden gegenüber der Mitwirkung und Mitverantwortung von Regierungsratsmitgliedern bei gewinnstrebigen, als Kapitalgesellschaften konzipierten Unternehmungen, die bezüglich der Beherrschungsverhältnisse und der finanziellen

Situation gegenüber der Öffentlichkeit legitimerweise anonym sein können. Das gilt insbesondere für Domizilgesellschaften (sog. Briefkastenfirmen), bei denen die Übernahme einer Verwaltungsrats- und Geschäftsführungsfunktion ausnahmslos ausgeschlossen ist." Die erweiterte Staatswirtschaftskommission hat in ihrem Bericht vom 10. November 1989 ergänzend bemerkt: "Vorweg ist hiezu zu bemerken, dass Domizilgesellschaften nicht von vorneherein etwas "Böses" sind, und dass gerade bei ihnen die Gefahr von Abhängigkeiten besonders klein ist. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass bei Domizilgesellschaften, bei welchen mehrere Personen zeichnungsberechtigt sind, und ebenso bei solchen, wo ein Teil der Geschäftstätigkeit im Ausland ausgeübt wird, der Zuger Verwaltungsrat nicht über alles und zu jeder Zeit orientiert ist, woraus sich dann die bekannten Risiken ergeben können. Um diese zwar geringen, aber potentiell doch existierenden Risiken von vorneherein auszuschalten, entschied sich die erweiterte Staatswirtschaftskommission für das vom Regierungsrat vorgeschlagene absolute Verbot der Übernahme von Mandaten bei Domizilgesellschaften."

4. Dieses generelle Verbot von privaten Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandaten von andern Unternehmungen als den Domizilgesellschaften ist kein absolutes. Absatz 2 regelt den Bewilligungsvorbehalt.
5. Das Verbot leitender Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen bei kulturellen, gemeinnützigen und sportlichen Organisationen sowie politischen Parteien, ist auf Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission in das Gesetz für den Regierungsrat eingefügt worden und zwar ohne den vorgeschlagenen Bewilligungsvorbehalt. Nach ihrem Bericht vom 10. November 1989 dachte sie insbesondere an "Präsidial- oder Vorstandstätigkeiten sowie nebenamtliche Sekretariatsführung in eigentlichen Interessenorganisationen wie etwa Industrieverband, Gewerkschaft, Handelskammer, Gewerbeverband, Haus- und Grundeigentümerverband, Mieterverband, ACS, TCS, VCS, Braunviehzuchtverband und Aehnliches mehr." Demgegenüber bezeichnete sie entsprechende Funktionen bei einem Quartierverein, beim Naturschutzbund oder bei einem Hobbyzüchterverband als zulässig.

#### Absatz 2

Im Bericht und Antrag vom 26. Juni 1989 erläuterte der Regierungsrat, dass er unter Kleinbetrieben solche mit gut überblickbaren Verhältnissen der Produktion, des Handels oder des Dienstleistungssektors mit weniger als 50 Mitarbeitern verstehe. Die erweiterte Staatswirtschaftskommission hat in ihrem Bericht vom 10. November 1989 dazu zum Ausdruck gebracht, dass Ausnahmegewilligungen nicht nur restriktiv für solche Kleinbetriebe und für Familienbetriebe in Betracht kämen. Die Bewilligungsinstanz und das Bewilligungsverfahren werden analog dem Gesetz für den Regierungsrat vorgeschlagen.

#### § 4 Offenlegung

Die im kantonalen Gesetz stipulierte Pflicht zur Offenlegung sämtlicher Erwerbstätigkeiten und Interessenverbindungen lehnt sich an jene für die eidgenössischen Räte an und wird für die Zuger Stadträte im Reglementsentwurf übernommen. .

#### § 5 Besoldung

##### Absatz 1

Der Vorschlag für die Besoldungshöhe nimmt analog der Regelung für den Regierungsrat Bezug auf die höchstmögliche ordentliche Besoldung der hauptamtlichen Beamten, jedoch ohne Treue- und Erfahrungszulage. Bei einem Vollamt ohne nebenberufliche Tätigkeit würde sich in Berücksichtigung der Führungsverantwortung an sich eine um zirka 20 % höhere Besoldung rechtfertigen. Anstelle einer Mehrbesoldung wird die wöchentliche Mindestarbeitszeit um 20 % reduziert. Die Mitglieder des Stadtrates haben im übrigen denselben Anspruch auf Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen wie die Beamten.

##### Absatz 2

Die vorgeschlagene Zulage für den Stadtpräsidenten von 15 % und von 5 % für den Vizepräsidenten tragen der besonderen Stellung, der Mehrbelastung und der bisherigen Besoldungsrelation Rechnung.

##### Absatz 3

Das Gesetz über die Rechtsstellung des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 sieht in § 5 Absatz 4 vor, dass alle Honorare und Entschädigungen für Mandate im Auftrag des Kantons an die Staatskasse abzuliefern sind, ausgenommen Sitzungsgelder bis zu Fr. 300.-- und Entschädigungen für besondere Funktionen in Arbeitsgruppen. Der Vorschlag der Experten sieht nur eine Ablieferung vor, soweit derartige Einkünfte gesamthaft 5 % der Besoldung übersteigen. Damit wird dem 1992 in Kraft getretenen neuen Aktienrecht mit erhöhter Verantwortlichkeit der Verwaltungsräte Rechnung getragen. Massstab für ihre Haftpflicht ist mehr als früher der Grad eigenen Versagens. Das persönliche Risiko von Verwaltungsräten ist zudem durch eine erleichterte Verantwortlichkeitsklage für Aktionäre und Gläubiger vergrößert worden. Die ausnahmsweise abweichende Regelung zum Regierungsrat rechtfertigt sich überdies auch durch den erheblichen Besoldungsunterschied zum Regierungsrat.

##### Absatz 4

Das städtische Personal hat bei Unfall oder Krankheit nach geltender Regelung Anspruch auf die Besoldung während einer Dauer von höchstens 30 Monaten. Ein bezahlter Schwangerschaftsurlaub wird während 16 Monaten gewährt. Die Besoldungszahlung während dem obligatorischen Militär- oder Zivildienst erfolgt unbefristet, an Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Unterhaltspflicht allerdings mit einer Kürzung um 20 %. Bezahlte

Ferien werden bis zum vollendeten 49. Altersjahr während 20 Arbeitstagen, nachher während 25 Arbeitstagen gewährt.

## § 6 Spesen

Die vorgeschlagene pauschale Spesenabgeltung von 5 % der Besoldung hält sich konsequent an die Regelung für den Regierungsrat.

## § 7 Abgangsentschädigung

Die vorgeschlagene Bestimmung über die Abgangsentschädigung entspricht derjenigen des Regierungsrates. Sie betrifft das Ausscheiden aus dem Amte vor dem Anspruch auf eine sofort beginnende Rentenzahlung. Neben der Alterspension wird gemäss § 5 Absatz 4 kein Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten im Sinne des Besoldungsreglementes für die Beamten gewährt. Bei Invalidität bestehen die Besoldungsansprüche aus Krankheit oder Unfall gemäss Besoldungsreglement und beim Todesfall ein Besoldungsnachgenuss während sechs Monaten. Dazu kommen die entsprechenden Pensionsansprüche.

## § 8 Pensionskasse

### Absatz 1

Während die Mitglieder des Stadtrates bisher einer speziellen Pensionsordnung vom 1. Dezember 1964 unterstehen, sollen sie neu der städtischen Pensionskasse angeschlossen werden, wobei die gleichen Sonderbestimmungen wie bei der Regierung beantragt werden.

- a. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Pensionskassenreglementes werden beim Kassenbeitritt ein Eintrittsgeld und Beiträge für den Einkauf von Dienstjahren erhoben. An das Eintrittsgeld leistet die Stadt die Hälfte, höchstens aber 45% der beitragspflichtigen Jahresbesoldung. Der Tarif ist heute auf Grund der gestiegenen Lebenserwartung um rund ein Viertel zu niedrig. Dies wird mit der vorgesehenen Reglementsrevision korrigiert. Ferner ist im Entwurf das Eintrittsgeld mit dem Beitrag für den Einkauf von Dienstjahren zusammengefasst. Angesichts der heute allgemein vorhandenen Freizügigkeitsansprüche wird schliesslich auch kein Beitrag der Stadt mehr in Aussicht genommen.

Für die Mitglieder des Stadtrates übernimmt die Stadt neu, wie der Kanton für die Mitglieder des Regierungsrates, die Hälfte der nicht durch Freizügigkeitsansprüche gedeckten Eintrittszahlungen, höchstens aber einen Betrag von zwei Dritteln der versicherten Besoldung. Der Tarif berücksichtigt die abweichende Regelung für das Rücktrittsalter. Der gegenüber der ordentlichen Pensionskassenregelung grössere Beitrag der Stadt an die Eintrittszahlungen der Mitglieder des Stadtrates trägt dem Unterschied einer Volkswahl zur Wahl in ein Beamtenver-

hältnis sowie dem oft höheren Eintrittsalter, dem ein entsprechend hoher Betrag zur Finanzierung des notwendigen Deckungskapitals entspricht, Rechnung. Nach bisheriger Pensionsordnung wird kein Eintrittsgeld erhoben.

- b. Beim städtischen Personal besteht derzeit der Anspruch auf die Altersrente für männliche Mitglieder ab dem 65. Altersjahr (mit Rentenkürzung ab dem 62. Altersjahr) und für weibliche Mitglieder ab dem 62. Altersjahr (mit Rentenkürzung ab dem 60. Altersjahr). Der Anspruch auf die maximale Rente von 60 % der versicherten und beitragspflichtigen Besoldung setzt 35 im Dienste erworbene oder zugekaufte Versicherungsjahre voraus. Die Mindestrente in den ersten 10 Versicherungsjahren beträgt 35 % der versicherten Besoldung. Im Invaliditätsfall gilt die gleiche Rentenskala ohne Mindestalter. Der Revisionsentwurf legt das ordentliche Rentenalter für Männer und Frauen einheitlich auf 63 Jahre fest, wobei eine gekürzte Altersrente bereits ab Vollendung des 58. Altersjahres bezogen werden kann. Die Invalidenrente wird unabhängig von den Versicherungsjahren auf den Höchstsatz von 60 % korrigiert.

Für die Mitglieder des Stadtrates beträgt der tiefste Rentensatz 50 %. Bei 20 Versicherungsjahren wird bereits der Höchstsatz von 60 % erreicht.

- c. Von den die Rentenhöhe bestimmenden Versicherungsjahren, die eingekauft werden können, ist die für den grundsätzlichen Rentenanspruch massgebliche effektive Amtsdauer zu unterscheiden. Bei Nichtwiederwahl oder Nichtmehrnominierung sind nach der vorgeschlagenen Regelung 8, bei freiwilligem Rücktritt 12 Amtsjahre notwendig. Für den Invaliditätsfall besteht der Versicherungsschutz ab Amtsbeginn. Der Rentenanspruch nach freiwilligem Rücktritt setzt überdies die Vollendung des 55. Altersjahres voraus. Nach dem bisherigen Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates beträgt die Rente 3 % je volles Amtsjahr, im Maximum ebenfalls 60 %. Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht erst ab dem vollendeten 60. Altersjahr, derjenige auf eine Invaliditätsrente ab dem vollendeten 8. Amtsjahr, und zwar ohne Mindestalter, wobei der Rentensatz ebenfalls 3 % je Amtsjahr beträgt. Im Fall der Nichtwiederwahl wird überhaupt keine Rente bezahlt. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird eine zeitgemässe soziale Besserstellung für die Invalidität und die Nichtwiederwahl angestrebt, mit der Herabsetzung des Mindestalters und der Mindestamtsdauer für die Altersrente bei freiwilligem Rücktritt der politischen Forderung nach vermehrter Ämterrotation Rechnung getragen.
- d. Diese Bestimmung verhindert, dass ein Mitglied des Stadtrates aus der Herabsetzung des Rentenalters Kapital schlägt. Die Rentenkürzung erfolgt bis zur unter lit. b aufgeführten ordentlichen Altersgrenze der übrigen Kassenmitglieder. Die Kontrolle hat die Kassenverwaltung auf Grund einer jährlichen Selbstdeklaration des Rentenbezügers und auf Grund von besonderen Anhaltspunkten vorzunehmen.

## Absatz 2

Im Unterschied zur bestehenden Ruhegehaltsordnung haben bei der Pensionskasse die gesamten Beiträge, unter Berücksichtigung der Zinserträge und des Risikoausgleichs unter den Versicherten, das Total der Rentenzahlungen zu decken (Äquivalenzprinzip). Bei Rentenbeginn muss für das einzelne Kassenmitglied das für seine Rentenansprüche erforderliche sogenannte Deckungskapital vorhanden sein. Die Beiträge sind auf das ordentliche Rentenalter berechnet. Wird der Rentenanspruch früher gewährt, fehlt die Finanzierung für die Periode der Vorverlegung des Rentenbezugs. Zudem entfallen die entsprechenden Einnahmen aus jährlichen Beiträgen. Die Stadt hat der Pensionskasse diese Mehrbelastung bei künftigen Rücktritten vor dem bisherigen Rentenalter der Mitglieder des Stadtrates von 60 Jahren auf Grund von § 8 Absatz 2 im Umlageverfahren zu vergüten. Auf dieses Alter ist (soweit der Beitritt früher erfolgt) die Eintrittszahlung kalkuliert (Tabellen auf Seiten 8 - 11). Die Vorfinanzierung eines früheren Rücktrittsalters über die laufenden Beiträge ist praktisch nicht sinnvoll, weil der Zeitpunkt des Rücktritts von individuellen Entscheiden abhängt und meist nicht so früh gewählt wird, wie er reglementsgemäss möglich wäre.

## § 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieser Paragraph enthält die Aufzählung der durch das neue Reglement ersetzten Bestimmungen über die finanziellen Ansprüche der Mitglieder des Stadtrates. Unter dem Vorbehalt der Uebergangsbestimmungen zur Pensionsordnung von § 10 tritt auch das Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964 ausser Kraft.

## § 10 Übergangsbestimmungen zur Abgangsentschädigung und zur Pensionsordnung

### Absatz 1

Das Deckungskapital, welches für die volle Überführung aller heute im Amte stehenden Mitglieder in die Pensionskasse aufzubringen wäre, würde entsprechend dem fortgeschrittenen Alter sowohl für die Mitglieder als auch die Stadt hohe Beiträge erfordern. Es erscheint deshalb zweckmässiger, für jene Mitglieder, welche bereits mehr als acht Amtsjahre aufweisen und damit die grundsätzliche Voraussetzung für Rentenansprüche nach dem geltenden Reglement erworben haben, die heutige Vorsorge bezüglich der bisherigen Besoldung, einschliesslich ihrer Teuerungsanpassung, beizubehalten. Konsequenterweise ist für sie im Sinne der Besitzstandswahrung auch die bisherige Regelung über die Abgangsentschädigung gemäss § 3 des Besoldungsreglementes beizubehalten. Da sie mehr als 8 Amtsjahre aufweisen, besteht für sie ein Anspruch auf volle Besoldungszahlung während sechs Monaten neben der Pension bei Rücktritt, Invalidität und Tod (vgl. § 7).

#### Absatz 2

Mit der Versicherung der Besoldungserhöhung wird die Versicherungspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erfüllt. Dieses Gesetz verlangt seit dem 1. Januar 1990, dass auch kantonale und kommunale Magistratspersonen für eine Besoldung von derzeit mindestens Fr. 45 120.-- bei einer anerkannten, registrierten Vorsorgeeinrichtung versichert sind. Die hälftige Kostenteilung entspricht der allgemeinen Regelung gemäss § 8 Absatz 1 lit. a, mit der Abweichung, dass auf die Begrenzung des Beitrages der Stadt auf zwei Drittel der versicherten Besoldung ausnahmsweise verzichtet wird. Diese Übergangsregelung rechtfertigt sich auf Grund der in der bisherigen jahrelangen Amtszeit für die Stadt geleisteten Dienste. Angesichts des dem Eintrittsalter entsprechenden hohen Eintrittstarifs muss den Betroffenen die Möglichkeit geboten werden, nur eine gekürzte Rente zu versichern. Die Beiträge reduzieren sich für die Stadt in gleichem Mass wie für die Versicherten.

#### Absatz 3

Das im Rahmen der Übergangsregelung für die Teilversicherung der derzeit im Amte stehenden Mitglieder des Stadtrates unter Absatz 2 dargelegte Entgegenkommen bei den Eintrittszahlungen an die Pensionskasse soll sinngemäss auch für die Vollversicherung gewährt werden. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als das Mitglied für die Verbesserung seiner Vorsorge recht hohe Beiträge zu leisten hat und dabei in einem Nebenpunkt sogar einen Nachteil in Kauf nehmen muss. Der Freizügigkeitsanspruch ist derzeit bei der städtischen Pensionskasse nämlich geringer als gemäss der Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates, was aber in Bälde durch die Gesetzgebung des Bundes und durch die Revision des Reglementes der Pensionskasse korrigiert werden soll.

#### Absatz 4

Durch § 8 Absatz 1 lit. a werden nur die Mitglieder, nicht aber die früheren Mitglieder des Stadtrates der Pensionskasse angeschlossen. Sie haben auch die entsprechenden Beiträge zu leisten. Bezüger laufender Renten auf Grund des bisherigen Reglementes über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates werden daher von der Neuregelung nicht betroffen. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wird dies in diesem Absatz noch ausdrücklich festgehalten.

### § 11 Inkrafttreten

Für den Erlass dieses Reglementes ist auf Grund von § 25 Absatz 1 Ziffer 5 und 7 der Gemeindeordnung der Grosse Gemeinderat zuständig. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates unterliegt nach § 6 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

# Behördenorganisation von mittelgrossen Schweizer Städten im Vergleich

## Anhang 1

STADT	Kennzahlen. 1) 1. Einwohnerzahl 2. Budgetsumme 3. Personalbestand 4. Parlamentgrösse	Status der Exekutive 2) 1. Mitgliederzahl 2. Zahl der Vollämter 3. Zahl der Nebenämter 4. %-Pensum zu 3.	Ressortverteilung der Exekutivbehörden						Sonstige
			Präsidium V (mit Finanzwesen)	Finanzwesen --	Bauwesen V	Schulwesen V (mit Kultur und Sport)	Polizeiwesen N	Sozialwesen N	
Thun	37830/158/1132/40	7/3/14N (30)	V (mit Finanzwesen)	--	V	V (mit Kultur und Sport)	N	N N: Energie, Verkehr N: Vormundsch.	
La Chaux-de-Fonds	35910/221/1883/41	5/5V	V + Stabe; Spital	V + Liegensch.; OV; EWO; Sozialwesen	V (mit Planung)	V + Kultur; Polizei	--	V: Technische Betriebe Tourismus	
Schaffhausen	34080/134/2376/50	5/2/3N (60)	V (mit Polizei)	N	V	N	N	--	
Fribourg	33940/123/378/80	9/3/16N (33)	V	N	V	V (mit Sozialwesen + Planung)	--	N: Kultur u. Tourismus N: Sport N: Verkehr	
Neuchâtel	32650/258/1500/44	5/5V	V (mit Schulwesen)	V	V: Planung, Baupolizei; Liegensch. V: Bauwesen, Polizei	--	--	V: Indir. Betr. Spitaler	
Chur	30210/133/890/21	3/3V	V + Finanzwesen; Polizei, BV; Schlachthof	--	V + Grundbuch; Ind. Betr.; Bestattung	V + FWZS; Sozialwesen	--	--	
Lugano	26030/214/1591/50	5/- 1/5N (50)	N + Polizei/FW; Vormund.; Sport	N (mit Wohnw.)	N (mit Planung)	N (mit Kultur)	--	N: Techn. Betr.	
Sion	24820/104/700/60	15/11/14N (30)	V + Finanzwesen	N	N	N	N	N	
Emmen	24570/74/550/40	5/2/3N (50)	N	V (mit Bau- u. Polizei- wesen)	--	N	--	N: Werkdienst Umweltschutz	
Kriens	22360/69/480/30	5/3/2N	V (mit Schulwesen)	N	V (mit Polizeiwesen)	--	V	N: Umweltschutz	
Zug	21480/110/435/40	5/- 1/5N (55)	N (mit Schulwesen)	N	N	--	N (mit Wehrdienstw.)	--	
Frauenfeld	19510/79/215/40	5/1/14N (40-60)	V + Finanzwesen Werkbetriebe	--	N: T (60) N: H (40)	--	N (mit Sport)	--	
Olten	17310/85/359/50	5/5V, 3)	V + Polizei Sport u. Kultur	V + Fürsorge	V	V + Feuerwehr / ZS	--	N: Werkd. Umweltsch.	
Bellinzona	16930/54/500/50	7/- 1/7N (30)	N + Finanzw.; Kultur; Presse	--	N: Planung, Proj. N: Bauwesen	N (mit Techn. Betr.)	N (mit Bauwesen)	N: Altersh.; Sport	
Aarau	15910/106/596/50	7/1/16N (25)	V + Finanzwesen; Ind. Betr.; AV	--	N: H, Planung; Baupol. N: T, Verkehr	N + Kultur	N + Vormundschaffsw. Heime Katastrophen	N: Entsorgung; Werkhof Umwelt	
Solothurn	15410/77/417/-	30/1/6N	V 4)	--	--	--	--	--	
Baden	14660/83/420/50	7/1/16N (25)	V + Polizeiwesen; Finanzwesen; Stadt- planung	--	N: T N: H	N	N (mit Sportanlagen)	N: Gewerbe N: Kultur	

1) Statistisches Jahrbuch des Schweiz. Städteverbandes 1991 und Umfrage betr. Personalbestand inkl. Lehrer; Budgetsummen in Mio. Franken

2) Umfrage; Abkürzungen: V = Vollamt, N = Nebenamt

3) Im Jahre 1993 Änderung der Organisation auf 1 Vollamt und 6 Nebenämter. Ressorts und zeitliche Belastung noch offen.

4) Vorsitzender des Gemeinderates mit exekutiven und legislativen Aufgaben, Chef der Gesamtverwaltung; für Ressorts gemeinderätliche Kommissionen

## Anhang 2

### Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates

vom 1. Februar 1990

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

#### 1. Abschnitt

#### Hauptamt

#### § 1

##### *Grundsatz*

Die Mitglieder des Regierungsrates üben ihr Mandat im Hauptamt aus.

#### § 2

##### *Nebenberufliche Erwerbstätigkeit*

Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist gestattet, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Regierungsamt vereinbar ist.

#### § 3

##### *Unvereinbarkeit*

<sup>1</sup> Mit dem Regierungsamt unvereinbar sind:

- a. die Vertretung von Klienten vor Gerichten, Verwaltungsbehörden, Ämtern und Anstalten des Kantons Zug und seiner Gemeinden sowie vor ausserkantonalen Instanzen in Verfahren gegen Gemeinwesen und Behörden;
- b. regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit dem Kanton und seinen Anstalten;
- c. Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von Domizilgesellschaften;
- d. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von andern Unternehmungen;
- e. leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige und sportliche Organisationen sowie politische Parteien.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat kann ausnahmsweise einem Mitglied des Regierungsrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate gemäss Abs. 1 Bst. d bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen, namentlich bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb. Der Kantonsrat entscheidet hierüber auf Antrag der Staatswirtschaftskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

#### § 4

##### *Offenlegung*

Sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen, insbesondere Leitungs- oder Beraterfunktionen und Mandate für private, gemischtwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände, Interessengruppen und dergleichen sind in einem durch die Staatskanzlei dauernd nachzuführenden Register offenzulegen.

## Anhang 3

# Reglement

über die Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates von Zug

vom 1993

(Stadtratsreglement)

Der Grosse Gemeinderat von Zug, gestützt auf § 25, Ziffer 5 und 7 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962,

beschliesst

über die Rechtsstellung sowie die Entschädigung und die Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates:

### 1. Abschnitt

Hauptamt

#### § 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Hauptamt aus. Ihre wöchentliche Arbeitszeit im Dienste der Stadt beträgt mindestens 80% der hauptamtlichen Beamten und Angestellten.

#### § 2 Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist gestattet, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates vereinbar ist.

#### § 3 Unvereinbarkeit

<sup>1</sup>Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind:

1. die Vertretung von Klienten in Verfahren gegen den Kanton und die Stadt Zug sowie ihre Anstalten und Behörden vor kantonalen und ausserkantonalen Gerichten und Verwaltungsinstanzen;

2. regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit der Stadt und ihren Anstalten sowie mit Körperschaften und Anstalten, an denen die Stadt massgeblich beteiligt ist;
3. Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von Domizilgesellschaften;
4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von andern Unternehmungen;
5. leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige und sportliche Organisationen sowie politische Parteien.

<sup>2</sup>Der Grosse Gemeinderat kann ausnahmsweise einem Mitglied des Stadtrates die Uebernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate gemäss Ziffer 4 bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen, namentlich bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

#### § 4 Offenlegung

Sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen, insbesondere Leitungs- oder Beraterfunktionen und Mandate für private, gemischtwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände, Interessengruppen und dergleichen sind in einem durch die Stadtkanzlei dauernd nachzuführenden Register offenzulegen.

#### 2. Abschnitt

##### Entschädigung

#### § 5 Besoldung

<sup>1</sup>Die Besoldung für die Mitglieder des Stadtrates entspricht dem Maximum der höchsten Besoldungsklasse des Personals gemäss Besoldungsreglement, inkl. 13. Monatsgehalt, Teuerungs- und Sozialzulagen, jedoch ohne Treue- und Erfahrungszulage.

<sup>2</sup>Der Stadtpräsident bezieht eine Zulage von 15%, der Vizepräsident eine solche von 5% der Besoldung.

<sup>3</sup>Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse, soweit sie insgesamt 5% der Besoldung, einschliesslich Zulage, überschreiten.

<sup>4</sup>Die Bestimmungen des Besoldungsreglementes bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivil-

schutzdienst, Ferien und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen ist der Besoldungsnachgenuss bei Altersrücktritt.

### § 6 Spesen

Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 5% ihrer Besoldung ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegungen, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.

## 3. Abschnitt

### Vorsorge

#### § 7 Abgangsentschädigung

<sup>1</sup>Bei Ausscheiden aus dem Amt vor dem Anspruch auf die Altersrente gemäss § 8 besteht ein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Fortzahlung der Besoldung; diese beträgt

- bei weniger als 4 Amtsjahren:  
für die Dauer von 6 Monaten 50%
- bei 4 und mehr Amtsjahren:  
für die Dauer von 18 Monaten 80%

der zuletzt bezogenen Besoldung ohne Zulagen für den Stadtpräsidenten und den Vizepräsidenten.

<sup>2</sup>Die Abgangsentschädigung wird gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen die zuletzt bezogene, um die Teuerung erhöhte Stadtratsbesoldung übersteigt.

<sup>3</sup>Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Eintritt der Rentenberechtigung.

#### § 8 Pensionskasse

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug nach deren Reglement versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a. Die Stadt beteiligt sich am Eintrittsgeld und am Einkauf von Dienstjahren, soweit die Freizügigkeitsleistungen hierfür nicht ausreichen. Der Beitrag beträgt 50% der Kosten, höchstens aber zwei Drittel der versicherten Besoldung.
- b. Die Alters- und Invalidenrente beträgt bis und mit dem 10. Versicherungsjahr 50% der versicherten Besoldung; dann steigt sie mit jedem erfüllten Versicherungsjahr um ein Prozent bis auf 60% nach 20 Versicherungsjahren.

c. Bei Ausscheiden vor der gemäss Reglement der Pensionskasse massgebenden Altersgrenze besteht unter Vorbehalt einer allfälligen Kürzung gemäss lit. d Anspruch auf die Altersrente, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vollendung von mindestens 8 Amtsjahren, wenn das Ausscheiden aus dem Amt nicht auf eigene Veranlassung erfolgt ist;
- Vollendung von mindestens 12 Amtsjahren bei freiwilligem Rücktritt.

Bei Ausscheiden vor dem 55. Altersjahr wird der Anspruch auf die Altersrente bis zur Vollendung des 55. Altersjahres aufgeschoben.

d. Die Altersrente wird bis zum Erreichen der gemäss Reglement der Pensionskasse massgebenden Altersgrenze gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen die zuletzt bezogene, um die Teuerung aufgewertete Besoldung des Stadtrates übersteigt.

<sup>2</sup>Die Stadt erstattet der Pensionskasse nach Massgabe der versicherungstechnischen Berechnungen die Prämienausfälle sowie die Versicherungsleistungen zurück, welche die im Reglement der Pensionskasse vorgesehenen Leistungen übersteigen.

#### 4. Abschnitt

##### Schlussbestimmungen

##### § 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle widersprechenden Bestimmungen werden, vorbehältlich § 10, aufgehoben, insbesondere

- § 2 - 5 des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug (Besoldungsreglement) vom 16. Dezember 1975,
- Anhang Nr. 2 zum Besoldungsreglement betreffend Entschädigung der Stadträte,
- Stadtratsbeschluss betreffend Festsetzung von Entschädigungen an die Stadträte vom 26. Juni 1975,
- Verordnung über die Spesenregelung der Stadträte vom 27. Mai 1986.

##### § 10 Uebergangsbestimmungen zur Abgangsentschädigung und zur Pensionsordnung

<sup>1</sup>Die bei Inkrafttreten dieses Reglementes im Amte stehenden Mitglieder des Stadtrates mit mindestens 8 Amtsjahren unterstehen für die bisherige versicherte Besoldung sowie deren Anpassung an die Teuerung und für die Beiträge und Ansprüche daraus dem Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964. Ihr Besoldungsnachgenuss rich-

tet sich nach § 3 des Besoldungsreglementes vom 16. Dezember 1975.

<sup>2</sup>Die Versicherung des Besoldungsteils über der Vorsorge gemäss Absatz 1, insbesondere der Besoldungserhöhung aus der Schaffung des Hauptamtes, erfolgt bei der Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde. Das Mitglied und die Stadt bezahlen je die Hälfte der versicherungstechnisch berechneten Kosten des vollen oder auf Wunsch des Mitgliedes gekürzten Rentenanspruches.

<sup>3</sup>Wenn noch nicht acht Amtsjahre erreicht sind, leistet die Stadt an die Versicherung der vollen Besoldung bei der Pensionskasse ebenfalls den hälftigen Kostenanteil ohne Begrenzung gemäss § 8 Absatz 1 lit. a dieses Reglementes.

<sup>4</sup>Die Rentenansprüche der bei Inkrafttreten dieses Reglementes nicht mehr im Amt stehenden Mitglieder des Stadtrates richten sich nach dem Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964.

#### § 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug am 1. Januar 1994 in Kraft.

Zug, ..... 1993

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Die Präsidentin:      Der Stadtschreiber:

Vergleich der Pensionsregelung für den Regierungsrat und den Stadtrat von Zug sowie der Regelung für die städtischen Beamten von Zug

Reglementsbestimmungen	Regierungsrat	Stadtrat	Städtische Beamte bisher	Städtische Beamte Revisionsentwurf
<b>Trägerschaft</b>	Kantonale PK	Stadt	Städtische PK	Städtische PK
<b>Versicherte Besoldung (VB)</b>	Gesamtbesoldung	Gesamtbesoldung	Gesamtbesoldung	90 % der Gesamtbesoldung
<b>Jährl. Beitrag des Versicherten in %</b>	6	10	7	6
<b>Beitrag für Erh. der VB</b>	bis Fr. 10'360 frei	-	-	-
<b>Eintrittsgeld in % VB 2)</b>	40 J. 71,22 50 J. 272,21 45 J. 117,49 55 J. 400,93	-	40 J. 66,10 50 J. 164,90 45 J. 115,05 55 J. 216,09	40 J. 190,10 50 J. 401,90 45 J. 284,30 55 J. 551,40
<b>Max. Altersrente in % VB</b>	60 (mind. 20 Versicherungsjahre)	60 (3 pro Amtsjahr)	60 (nach 35 Versicherungsjahren)	60
<b>Mindestalter</b>	55	60	65 (bei Frauen 62)	63 (Frauen 63) / 58 mit Rentenkürzung bis 42 %
<b>Mindestanzahl Amtsjahre</b>	12	8	-	-
<b>Invalditätsrente in % VB 1)</b>	50-60 (60 bei mind. 20 Vers'jahren)	60 (3 pro Amtsjahr)	35-60 (nach 35 Versicherungsjahren)	60 + 3/4 AHV
<b>Mindestalter</b>	-	-	-	-
<b>Mindestanzahl Amtsjahre</b>	-	8	-	-
<b>Witwenrente in % VB</b>	35 (Rev. 42)	30 (bei Tod im Amt oder Hälfte Altersrente)	35	42
<b>Halbwaisrente in % VB</b>	6 (Rev. 12)	6	6	12
<b>Rente bei Nichtwiederwahl in % VB</b>	50-60 (60 bei mind. 20 Vers'jahren)	60 (3 pro Amtsjahr)	35-60	- Freizügigkeitsleistung + beitragsfreie Nachdeckung bis 30 Tage
<b>Mindestalter</b>	-	- (Rentenaufschub bis 60 oder Kürzung 5% pro Jahr)	-	-
<b>Mindestanzahl Amtsjahre</b>	8	8	15 Versicherungsjahre	-
<b>Rente bei vorzeitigem freiw. Rücktritt in % VB</b>	50-60 (60 bei mind. 20 Vers'jahren)	60 (3 pro Amtsjahr)	60	-
<b>Mindestalter</b>	-	- (Rentenaufschub bis 60)	-	-
<b>Mindestanzahl Amtsjahre</b>	12	8	15 Versicherungsjahre	-

1) Alle Varianten mit Rentenkürzung vor AHV-Alter durch Erwerbsanrechnung  
2) Zuzug allgemeiner Freizügigkeitsansprüche